

Zum Verhältnis von Verwaltung und Gewalt in Österreich

Referat, gehalten beim Symposium Dürnstein 2017:
Staat, Gesellschaft und Gewalt. Was uns zusammenhält

Verwaltung und Gewalt sind miteinander rechtlich eng verwoben. Ich zitiere aus einem Standardlehrbuch „Wenn und soweit die Verwaltung zur Erreichung ihrer Ziele dem Normunterworfenen gegenüber in einem von Über- und Unterordnung geprägten Verhältnisses als Träger und in Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt (*imperium*) gegenübertritt, wird das ... als Hoheitsverwaltung bezeichnet.“ (Grabenwarter, Holubek 2014, 386)

Ich setze mich im Folgenden mit dem Thema nicht rechtlich, sondern anhand von drei konkreten und sehr unterschiedlichen Beispielen auseinander, und zwar:

1. Die Erfahrungen der Flüchtlingskrise
2. Maßnahmen- und Strafvollzug
3. Zusammentreffen von Asyl und Fremdenrecht, Sozialrecht und Jugendwohlfahrt

1.

Zwischen September 2015 und Februar 2016 reisten rund 900.000 geflüchtete Menschen durch Österreich, etwa davon 90.000 beantragten Asyl. Als am 5. September 2015 rund 9000 Personen über die burgenländische Grenze kamen, waren die Behörden und Einsatzorganisationen weitgehend unvorbereitet, wenngleich, wie man mittlerweile weiß, die Situation vorhersehbar war. Polizei, Bundesheer, Blaulichtorganisationen, NGOs und die Zivilgesellschaft arbeiteten jedenfalls spontan zusammen.¹ So entstand schrittweise eine ziemlich gut geordnete Abwicklung der Einreise und weiteren Reisebewegungen. Die Einsatzkräfte vor Ort erhielten keine klaren politischen Aufträge und gingen von Anfang an nach dem Grundsatz vor, auf Gewaltanwendung wenn nur irgendwie möglich zu verzichten. Dies wurde auch konsequent durchgehalten. Es gab mit einer Ausnahme keinerlei nennenswerten Schäden bei Personen oder an Sachen. Sowohl in Klingenbach im Burgenland als auch in Spielfeld in der Steiermark gab es jeweils zweimal Ereignisse, die als „Durchbrüche“ bezeichnet wurden. Als der Andrang von Geflüchteten situativ so stark war, dass die Gefahr bestand, dass Menschen zu Schaden kommen könnte, ließ man die Menschen einfach ins Landesinnere gehen, begleitete sie, hielt mit ihnen Kontakt und sorgte, als sie ermüdeten bzw. resignierten, für einen geordneten Weitertransport. Dies führte im Burgenland zu keinen sonderlichen Aufregungen in der Landespolitik, in den Gemeinden und bei der Bevölkerung. In der Steiermark war es anders. Es gab heftige Äußerungen des Landeshauptmannes. Die Bevölkerung war beunruhigt. In den grenznahen Weinbergen gab es eine Demonstration samt Gegendemonstration, wobei es einige leichte Verletzungen und etliche Sachschäden gab, eben die einzigen während der sogenannten Transitkrise. Man kann es auch so sehen: Zunächst überwogen in Österreich die Sympathien und das Mitgefühl mit den Geflüchteten. Je länger die

¹ Zu diesem Abschnitt siehe Gratz 2016

Situation andauerte, desto stärker waren die Erwartung, dass die staatlichen Organe für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und für Ordnung sorgten, also durchgängig die Situationskontrolle innehatten.

Für mich war es bei meinen Recherchen verblüffend, dass nicht nur im Burgenland die Einsatzkräfte völlig unvorbereitet waren, sondern auch in der Steiermark, wiewohl die Verlagerung der Flüchtlingsbewegungen dorthin vorhersehbar war. So als ob es nicht bereits die burgenländischen Erfahrungen gegeben hätte, baute man auch dort erst schrittweise eine geordnete Abwicklung der Einreise, der Versorgung und der Weiterreise auf. Hätte man die burgenländischen Erfahrungen des „Crowd-Managements“ von Anfang an berücksichtigt, wären in der Steiermark die sogenannten Durchbrüche nicht erfolgt.

Dies kann man als Hinweis dafür sehen, dass es für Einsatzkräfte nicht genügt, menschlich zu sein, sondern dass sie auch den Erwartungen der Bevölkerung entsprechen müssen, das Gewaltmonopol des Staates wirksam und kompetent zu sichern. Wird dieses Grundvertrauen erschüttert, hat das negative Auswirkungen auch auf die geflüchteten Menschen. Das Kippen der veröffentlichten und öffentlichen Meinung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Management der Transitzkrise einerseits von viel Menschlichkeit und großem Improvisationsvermögen getragen war, andererseits in der Makrosteuerung der Bewegungen der Geflüchteten größere Organisationsmängel bestanden.

Dies soll den Blick nicht darauf verstellen, dass Polizei und Bundesheer ziemlich durchgängig den Geflüchteten vorbehaltlos mit großer Akzeptanz gegenüber traten nicht nur mit Organisationen wie Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund und Caritas, sondern auch mit sich spontan organisierenden Gruppen von Freiwilligen auf Augenhöhe und sehr eng zusammenarbeiteten.

Dem Bundesheer kam zugute, dass ein erheblicher Teil des eingesetzten Kaderpersonals über Erfahrungen in Auslandseinsätzen verfügte und hierdurch nicht nur technische Erfahrung im Crowd-Management hatte, sondern auch über interkulturelle Kompetenz verfügte.

Im Bereich der Polizei spielte aus meiner Sicht eine wesentliche Rolle, dass aufgrund einiger dramatischer negativer Vorfälle sich die Polizei schon vor Jahren für einen Diskurs mit der Zivilgesellschaft geöffnet hatte und in der Personalentwicklung menschenrechtlichen Fragen große Bedeutung einräumte

Ein Meilenstein in dieser Entwicklung ist das Projekt „Polizei. Macht.

Menschenrechte“, in dem die Paradoxie, dass in der Polizeiarbeit Menschenrechte dadurch gesichert werden, dass in Menschenrechte eingegriffen wird, bearbeitet wurde (Brenner 2011, 58 ff). Die Spitze der Polizei erkannte, dass eine konsequent menschenrechtliche und zugleich ethisch fundierte Ausrichtung der Polizeiarbeit nicht in Selbstversunkenheit erfolgen kann, sondern dialogisch mit externen Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft erfolgen muss.

Die Zusammenarbeit zwischen Ministerium, Polizei, NGOs und Zivilgesellschaft führte zur Formulierung von 24 Menschenrechtsorientierungsgrundsätzen. Das Projekt wird nunmehr im Rahmen des Regelbetriebs der Polizei weiterverfolgt (OTS Presseaussendung 17.4.2016).

Die Bemühungen im Bereich der Polizei einen sensiblen Umgang mit Menschenrechten zu erreichen und durchzusetzen, können nicht verhindern, dass sich Polizeibeamt/innen in Einzelfällen gegenüber Menschen respektlos verhalten

und Übergriffe setzen. Sie bewirkten auch nicht, dass die sogenannte „Cop Culture“, also Polizeikultur² überwunden wird. Unter dieser versteht man Gruppendruck, Ablehnung von „Verräter/innen“, die Fehlleistungen von Kolleg/innen melden sowie Anfälligkeit für autoritäre politische Haltungen. Es wäre zu einfach, dies bloß mit „male chauvinismus“, mit männerspezifischen Überlegenheitsansprüchen zu erklären. Es handelt sich um Überzeugungen und Verhaltensweisen, die in einer häufig mit Randgruppen befassten Gefahrengemeinschaft, in der man zum Überleben jederzeit auf die Kolleg/innen angewiesen sein kann, durchaus auch funktional erklärbar sind. Es ist jedoch bedeutsam, dass die Anfälligkeit gegenüber der Ausbildung von Vorurteilen und der Insensibilität im Umgang mit Gewalt nicht tabuisiert wird, sondern auf verschiedenen Ebenen und immer wieder zum Thema gemacht wird. Es gilt, gute Gründe dafür zu liefern, beruflichen Stolz zu entwickeln, so weil man einen anspruchsvollen und zugleich hochprofessionellen Beitrag dafür leistet, dass sich der demokratische Rechtsstaat alltäglich bewährt.

2.

Im Juni 2014 erregte ein Vorfall im Maßnahmenvollzug an sogenannten zurechnungsfähigen geistig abnormen Rechtsbrechern hohe öffentliche Aufmerksamkeit.³ Ein 74-jähriger Untergebrachter, ein sogenannter geistig abnormer Rechtsbrecher, hatte sich seine Beine mit Tüchern umwickelt und über Monate nicht gereinigt. Erst als die entstandenen Gewebsschäden zu einer starken Geruchsentwicklung führten, wurde der Zustand erkannt. Fotos von den, so der Wortlaut in Medien „verfaulten Füßen“ gingen an die Öffentlichkeit und taten ihre Wirkung. Personen, die in der Folge mit dem Untergebrachten sprachen, erzählten mir, dass seine Vorgehensweise aus Gefühlen der Wut und des Hasses gegenüber der Justiz entstanden waren, da er die Dauer und die Form seiner Anhaltung über der Strafende hinaus nicht akzeptieren konnte. Entschloss sich, es auf seinen Tod ankommen zu lassen in der Absicht, auf diese Weise der Justiz Schwierigkeiten zu bereiten. Es handelte sich um ein Phänomen, das früher im Strafvollzug immer wieder zu verzeichnen war: Personen mit hohem Aggressionspotenzial, die den Strafvollzug als ihnen gegenüber feindselig erlebten, wählten durchaus auch dramatische Formen der Selbstbeschädigung, um einerseits ihre Aggression abzuführen, andererseits auch, um dem verhassten System möglichst große Schwierigkeiten und Aufwendungen zu bereiten. Durch die Verbesserung der Haftbedingungen und Fortschritte im Umgang mit den Insassen sind diese Formen von Selbstbeschädigungen inzwischen sehr selten geworden.⁴

Der Vorfall im Juni 2014, der sich wenige Kilometer von hier in der Justizanstalt Stein ereignete, war vor dem Hintergrund von deutlichen Missständen im Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern zu sehen: Das Gesetz sieht bei dieser unbestimmten Unterbringung eine deutlich andere, konsequent behandlungsorientierte Form des Strafvollzugs vor. In der Praxis aber, und dies betraf auch den Herrn mit den schwer in Mitleidenschaft bezogenen Füßen, unterscheidet sich die Anhaltung in Strafvollzugsanstalten kaum von der Strafhaft. Der Bundesminister für Justiz setzte rasch eine Arbeitsgruppe ein, die innerhalb

² http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_SIAK/4/2/1/2013/ausgabe_1/files/Behr_1_2013.pdf

³ Zu dem Vorfall und seinen Folgen siehe Gratz 2015, 198 ff

⁴ allgemein hierzu siehe Gratz 2007

eines halben Jahres einen ausführlichen Bericht mit vielen Vorschlägen erstattete. Seither sind mehr als zwei Jahre vergangen. Man hat manches in Angriff genommen, aber bisher keine tief greifenden Veränderungen und auch keine legislativen Reformen erreicht. Die seit langer Zeit bestehende Reformträgheit im Strafvollzug ist auch vor dem Hintergrund des im Vergleich zu anderen Bereichen der Bundesverwaltung sehr großen Einflusses der Personalvertretungen und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu sehen.

Erst kürzlich, im Februar erlangte ein Herr aus diesem Personenkreis große mediale Präsenz (ORF 8.2.2017). Er forderte Polizeikompetenzen, sprach sich gegen „Kuschelvollzug“ und Betreuungsmaßnahmen aus und trat für eine Unterscheidung des Vollzugsregimes je nach Herkunftsland aus.

Als die Volksanwältin Dr. Brinek den Wunsch nach einem mittelalterlichen Strafvollzug ortete und die Forderung nach Diskriminierung von Fremden als verfassungswidrig bezeichnete, wurde sie vom Vorsitzenden des Zentralausschusses der Justizwache herb kritisiert. Es fiel auch das Wort „Sozialträumerei“ (ORF 9.2.2017).

Um ein wenig die Realität ins Spiel zu bringen (Gratz 2017): Im Alltag des Strafvollzuges herrscht spätestens seit dem Anstieg der Zahl der Inhaftierten von rund 6000 auf rund 9000 Personen der Verwahrvollzug vor. Viele Insassen können nicht beschäftigt werden, obwohl sie sehr gerne arbeiten würden. Der überwiegende Großteil der Insassen ist von Freitag mittags bis Montag morgens im Haftraum eingeschlossen mit Ausnahme von zweimal je einer Stunde Bewegung im Freien. Typischerweise wird auch unter der Woche der Großteil des Tages in der Zelle verbracht. Unbeschäftigte Insassen sind rund 155 der 168 Wochenstunden im Haftraum eingeschlossen, Beschäftigte rund 125 Stunden. Größere Bewegungsfreiheit herrscht überwiegend nur in Sondervollzügen (Jugendliche, Frauen, gelockerter Vollzug, Entlassungsvollzug, Maßnahmenvollzug). Sport- und Freizeitangebote wurden in den letzten Jahren deutlich zurückgefahren. Im Vergleich etwa zur Schweiz und zu Deutschland ist es eine Spezialität des österreichischen Strafvollzuges, dass er personell von einem uniformierten Wachkörper dominiert ist, der ähnlich wie die Bundespolizei uniformiert und bewaffnet ist und zudem über hochtrainierte Einsatzgruppen verfügt. Zudem muss man die Justizwache eigentlich im Aufwind erleben. Ihr Einfluss auf die Ausgestaltung des Strafvollzuges ist in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Justizwachebeamten nehmen Schlüsselpositionen im Justizministerium ein. Forderungen der Justizwachgewerkschaft werden auch dann erfüllt, wenn sich deren Nutzen für Strafvollzugsexperten bzw. Kriminologen nicht erschließen kann, so z.B.:

- In der Grundausbildung wird jeder Beamte am Sturmgewehr trainiert.
- In Hinkunft sollen bei der Überstellung als besonders gefährlich angesehen Insassen Schützenpanzer des Bundesheeres zum Einsatz kommen (Die Presse (APA) 25.11.2016).
- Der Strafraum für tätliche Angriffe auf Beamte wird, so eine Regierungsvorlage⁵, vervierfacht.

Nichtsdestotrotz haben deftige mediale Entäußerungen von Vertretern der Justizwache Tradition. Über die Jahre hinweg werden, ohne dass dies

⁵https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1344249/BEGUT_COO_2026_100_2_1344249.pdf

Konsequenzen gehabt hätte, Anstaltsleiter beleidigt und tatsachenwidrige Skandalisierungen des Strafvollzugs betrieben. Mal wird in der Zeitschrift "Die Exekutive" „von einem gesunden Rechtsverständnis“ gesprochen, als es möglich war, einem Verbrecher „bei Wasser und Brot die Möglichkeit zu verschaffen, auf seine Irrtümer hinweisen zu können (!)“, mal findet sich die Aussage „Das Gefängnis ist und bleibt eine Verwahrungsstelle“, dann wieder wird die Umsetzung einer UNO-Richtlinie („Bangkok-Rules“) für den Strafvollzug an Frauen heftig kritisiert (www.unsertirol24.com, 16.6.2016).

In all diesen Fällen verharrte bei wechselnden Bundesministern und Spitzenbeamten das Justizministerium in Duldungsstarre. Seit ungefähr 20 Jahren beklagen Führungskräfte in den Justizanstalten das Fehlen eines Leitbildes, ohne dass ein solches bisher entwickelt worden wäre. Die Anstaltsleiter, auch die Justizwachoffiziere fühlen sich zunehmend im Stich gelassen. Zudem entsteht in der Öffentlichkeit ein Bild vom Strafvollzug, das der überwiegende Großteil der Justizwachebeamten, die ihren nicht einfachen Dienst engagiert oder zumindest unaufgeregt machen, nicht verdient hat

Der Psychiater und Psychoanalytiker Wilfred Bion führte, nicht zuletzt aufgrund seiner Erfahrungen als Leiter eines Psychiatrischen Militärhospitals, somit ebenfalls einer Totalen Institution, folgende Unterscheidung ein: Es gibt einerseits Gruppen und Organisationen mit einer klar definierten Hauptaufgabe (primary task), die die Aufgabenerfüllung in den Mittelpunkt stellen und sich mit den an sie gerichteten Anforderungen differenziert und entwicklungsorientiert auseinandersetzen. Wenn andererseits diese Hauptaufgabe nicht klar ist, gibt es eine deutliche Tendenz, sich in Grundannahmen zu verfangen, vor allem in „Kampf-Flucht“, Motto: „Wir sind von Feinden umzingelt, die wir entweder bekämpfen müssen oder vor denen wir zurückweichen sollten.“ und „Abhängigkeit“, Motto: „Wir sind so arm und schwach und im Stich gelassen, man kann von uns nichts erwarten, solange man uns nicht massiv hilft.“ (Bion 1990). In beiden Varianten von Grundannahmen entschwindet die Bedeutung der Arbeitsinhalte. Zudem fehlen eine differenzierte Erfassung und Auseinandersetzung mit der Arbeitswirklichkeit und den Erwartungen der verschiedenen Anspruchsgruppen.

Gruppen, auch Berufsgruppen, kann nur dann aus Grundannahmen herausgeholfen werden, wenn man die Hauptaufgabe klar definiert und auf ihre Bedeutung und Notwendigkeit unablässig hinweist. Die Hauptaufgabe des Strafvollzugs wäre gar nicht so schwer zu definieren. Beispielsweise könnte sie lauten: „Wir leisten faire Menschenführung in einer sicheren Umgebung.“ (Gratz 2015a, 558). Ob man sie so oder anders definiert: Solange die Hauptaufgabe im Strafvollzug nicht klar und wirkungsvoll kommuniziert wird, wird sich die Justizwache weiterhin vernachlässigt vorkommen. Ihre Vertreter werden ihren Frust in befremdlicher Form kommunizieren. Das Justizministerium wird möglichst viele Forderungen, auch wenn sie nicht zielführend sind und eine Ressourcenvergeudung bedeuten, erfüllen und versuchen so gut es geht, den Deckel auf dem brodelnden Topf zu halten.

Im Folgenden bringe ich ein Beispiel, dass ein Bediensteter eines Bundeslandes im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit in einem Fachhochschulstudium abgehandelt hat⁶.

Ausgangspunkt ist der Umstand, dass relativ häufig innerhalb von Familienverbänden, die in Syrien in unmittelbarer Nähe lebten, einzelne Personen Asyl gewährt bekommen, anderen, so insbesondere Jugendliche lediglich subsidiären Schutz erhalten. Aufgrund von im Jahr 2016 erfolgten Leistungskürzungen im Bereich der Mindestsicherung trat innerhalb eines syrischen Familienverbandes folgende Situation ein:

Konkret geht es eine syrische Familie bestehend aus einem asylberechtigten Mann, seiner Ehefrau mit subsidiärem Schutz und einem siebenjährigen Neffen ebenfalls mit subsidiärem Schutz, für den der Mann das Sorgerecht hat. Vor den Leistungskürzungen hatten die drei Personen einen monatlichen Leistungsanspruch von insgesamt € 1635. Nach dem Herausfallen von subsidiär Schutzberechtigten aus der Mindestsicherung belief sich der Leistungsanspruch auf € 985, somit eine Höhe, die nicht zur Deckung des Lebensbedarfs ausreicht und unter der Kriterien der Jugendwohlfahrt eine Gefährdung des Kindeswohls bedeutet.

Gesetzlich ist den Bezirksverwaltungsbehörden grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, Mindestsicherung im Rahmen des Privatrechts, also ohne Leistungsanspruch zu gewähren, wenn dies zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist. Die Anwendung dieser Bestimmung auf subsidiär Schutzberechtigte wurde in dem Bundesland durch einen Erlass des Amtes der Landesregierung ausgeschlossen. Die Begründung liegt darin, dass subsidiär Schutzberechtigte Aufenthalt in einem Grundversorgungsquartier nehmen können. Asylberechtigten steht diese Option jedoch nicht offen.

Im konkreten Fall der syrischen Familie gab es somit folgende Optionen:

- Trennung des Mannes von seiner Ehegattin und seinen Neffen, da beide ein Grundversorgungsquartier beziehen
- Trennung des Neffen von dem Ehepaar, da er in ein Quartier für unbegleitete minderjährige Schutzbedürftige einzieht
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit Übergang der Obsorge an das Amt, wobei alternativ zu einer Heimunterbringung der Onkel die Obsorge zurücklegen könnte und nach erfolgter Eignungsprüfung als Pflegeeltern Teil ein Pflegekindergeld von monatlich von € 574 gewährt bekommt. Dies bedeutete die am wenigsten eingriffsintensive Variante, die aber den Betroffenen kaum kommuniziert hätte werden können, einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand bedeutete und im Verhältnis zur Gewährung einer der Mindestsicherung entsprechenden Geldleistung ein ähnliches finanzielles Ergebnis hätte.

Die Beamt/innen, die mit dem konkreten Fall konfrontiert waren, hielten alle drei Varianten für unzumutbar und entschieden sich, entgegen der Verwaltungsvorschrift Mindestsicherung im Rahmen des Privatrechts zu gewähren.

In dem Bundesland, aber auch in anderen Bundesländern, die in ähnlicher Form die Mindestsicherung rückbauten, gibt es eine Reihe ähnlich gelagerte Fälle. Es liegen keinerlei Informationen darüber vor, wie andere Bezirksverwaltungsbehörden solche Verfahren abwickeln, ob sie sich pragmatisch, menschlich und zugleich

⁶ Aufgrund der Befürchtung dienstlicher Nachteile hat der Autor die Arbeit sperren lassen. Sie ist daher nicht zitierbar.

vorschriftswidrig verhalten oder ob sie in anderer Weise die Gratwanderung zwischen sozialrechtlichen Bestimmungen und Jugendwohlfahrt bewältigen. Letztlich geht es hier darum, inwieweit von ihren Auswirkungen her gewaltsame Eingriffe in die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden oder ob man ihre Chancen auf gute Lebensumstände wahrt. Der Verfasser der von mir zitierten Arbeit hat übrigens auch ausgerechnet, dass die Mehrbelastung durch die bundesweite Gewährung von Mindestsicherung an subsidiär Schutzberechtigte etwa € 1,1 Millionen jährlich beträgt und somit Pro-Kopf-Belastung der österreichischen Bevölkerung rund € 0,13 ergibt. Es geht also nicht ums Geld, sondern um Formen von Politik, die von vordergründigen, man kann durchaus sagen populistischen Motiven geprägt ist. Nicht nur die von den Leistungskürzungen Betroffenen, sondern auch die mit dem Vollzug beauftragten Beamt/innen geraten auf diese Weise in schwierige Situationen, in denen es auch um ethische Orientierung und Handlungsfragen geht. Das kann im Einzelfall so oder so ausgehen und bedeutet, sieht man seine Pflicht nicht bloß im Vollzug von Gesetzen und Vorschriften, schwierige Entscheidungen.⁷ Nach allgemeinen Informationen sind die zuständigen Beamt/innen in dem betreffenden Bundesland angesichts der geschilderten Situation merklich frustriert, andererseits sind sie ziemlich entschlossen, gewaltsame Eingriffe in Familienverbände und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden.

Was ist allen drei sehr unterschiedlichen Beispielen gemeinsam?

Es zeigt sich, dass Verwaltung keine durch Normen weitgehend determinierte Präzisionsmaschine ist, sondern in dem Funktionsmodus ihrer Institutionen von einer Reihe auch anderer Faktoren abhängig ist:

- politische Rahmungen und mediale Berichterstattungen
- Öffnung der Verwaltung zur Zivilgesellschaft, deren Aufmerksamkeit und Aktivitäten
- Klarheit der Hauptaufgabe, gute Orientierungsgrundsätze und Leitbilder
- Ausmaß und Ausprägung der Professionalisierung
- Führungs- und Organisationskultur, Grundhaltungen
- Befähigungen von Menschen und Institutionen, aus Erfahrungen zu lernen.

Mich beschäftigt sehr stark die Frage, was bei uns konkret eintreten sollte, wenn wir, was nicht gänzlich ausschließen ist, den Weg von beispielsweise Ungarn oder Polen gehen.

Wie selbstbewusst und widerstandsfähig ist unsere Verwaltung gegenüber autoritären und den Prinzipien eines sozialen Rechtsstaates entgegengesetzten Tendenzen?

Ich kann die Frage nicht eindeutig beantworten. Einerseits, und das haben die Beispiele gezeigt, hat die Verwaltung das Potenzial, mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und selbst Zivilcourage zu zeigen, andererseits trägt sie aber auch das Risiko, in, wie die Psychoanalytiker sagen, primitive Grundhaltungen zu verfallen und ein dichotomes Freund-Feind zu entwickeln.

Welche Verwaltung wir haben und haben werden, hängt nicht nur von dieser, dem Gesetzgeber und der Politik ab, sondern auch von den Aktivitäten und Artikulationen

⁷ zum eigenständigen beruflichen Verhalten von „street level bureaucrats“ siehe Gratz 2011, 244

der Zivilgesellschaft. Ich hoffe, Sie für die Verantwortung, die wir gemeinsam tragen, ein wenig sensibilisiert zu haben.

Quellen:

Bion, Wilfred: Erfahrungen mit Gruppen und andere Schriften, Stuttgart 1990

Brenner, Gerhard: Polizei.Macht.Menschenrechte - Menschenrechte umsetzen, in: Öffentliche Sicherheit 3-4/2011, S. 58 ff

Die Presse (APA): Bundesheer stellt Justizwache Panzerfahrzeuge zur Verfügung, 25.11.2016, <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/5124384/Bundesheer-stellt-Justizwache-Panzerfahrzeuge-zur-Verfuegung>, Abfrage 24.11.2017

Grabenwarter, Christoph, Holoubek, Michael: Verfassungsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 2014

Gratz, Wolfgang: Im Bauch des Gefängnisses, Beiträge zur Theorie und Praxis des Strafvollzugs, Wien 2007

Gratz, Wolfgang 2011: 80. Und sie bewegt sich doch – Entwicklungstendenzen in der Bundesverwaltung, Wien 2011, 244

Gratz, Wolfgang: Der Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug – ein Meilenstein auf einem langen Weg, in JSt 2015/3, 198 ff

Gratz, Wolfgang: Gesundheit der Organisation Straf-/Maßnahmenvollzug – einige grundsätzliche Überlegungen, in: JSt 2015/6, S. 557 f

Gratz, Wolfgang, 2016: Das Management der Flüchtlingskrise Never let a good crisis go to waste, Wien 2016

Gratz, Wolfgang: Grundsatzfragen des Freiheitsentzugs - Zu den sozialwissenschaftlichen Aspekten, in: Österreichische Juristenkommission (Hg.): Freiheitsentzug und Menschenrechte - Strafvollzug, Maßnahmenvollzug und ihre Alternativen, 2017 (im Erscheinen)

ORF 8.2.2017: GÖD will härtere Gangart im Gefängnis, <http://tirol.orf.at/news/stories/2824592/>, Abfrage 24.2.2017

ORF 9.2.2017: ORF 8.2.2017: Justizwache will härtere Gangart im Gefängnis <http://orf.at/stories/2378775/2378773/>, Abfrage 24.2.2017

OTS-Presseaussendung: Dialogplattform "Polizei.Macht.Menschen.Rechte" soll strategisches Ziel sein, 17.4.2016, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160317_OTS0286/dialogplattform-polizeimachtmenschenrechte-soll-strategisches-ziel-sein, Abfrage 24.2.2017

www.unsertirol24.com: Femidome im Strafvollzug – was Steuerzahler alles zahlen müssen, 16.6.2015